



C/29/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 14. Juli 1995

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Neunundzwanzigste ordentliche Tagung Genf, 17. Oktober 1995

ENTWURF EINES PROGRAMMS UND HAUSHALTSPLANS
FÜR DAS BIENNIUM 1996-97

vom Generalsekretär vorgelegt

Das vorliegende Dokument

1. Dieses Dokument enthält eine Einleitung und zwei Kapitel sowie drei Anlagen.

Die Einleitung enthält in erster Linie eine Aufzählung der wesentlichen Ziele des Programms für das Biennium 1996-97, eine Zusammenfassung der Personalposten und einen nach Haushaltstiteln gegliederten Vergleich der für 1996-97 vorgeschlagenen Ausgaben und Einnahmen mit dem Haushaltsplan 1994-95.

Kapitel I (Zusammenfassende Darstellung des Haushaltsplans und Vergleiche) enthält eine Zusammenfassung der für das Biennium 1996-97 vorgeschlagenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Haushaltsplan 1994-95 sowie die entsprechenden Ist-Angaben für das Biennium 1992-93.

Kapitel II (Programm und Ausgaben) beschreibt jede vorgeschlagene Tätigkeit und gibt gegebenenfalls deren Kosten an.

Anlage A enthält eine Beschreibung der Haushaltstitel (Einnahmequellen und Ausgabeposten).

Anlage B gibt an, welcher Betrag für die einzelnen Verbandsstaaten in den Jahren 1996 und 1997 fällig wird, vorausgesetzt, dass je eine Hälfte des für das Biennium 1996-97 vorgeschlagenen Betrags im Januar 1996 bzw. im Januar 1997 fällig wird und dass die UPOV 27 Verbandsstaaten zählt und die Gesamtzahl der Beitragseinheiten bei 48,9 liegen wird.

Anlage C enthält die Voraussagen der Kostensteigerungen für die Organisationen der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf (nachstehend als "UN/CCAQ-Normen" bezeichnet).

EINLEITUNG

Ziele des Programms

2. Nachstehend die Hauptziele des Programms für 1996-97:

i) Die Verbreitung der Idee des Sortenschutzes besonders in Ländern, die einen solchen Schutz noch nicht gewähren, und die Beratung solcher Länder (falls sie dies wünschen) über die Einführung eines solchen Schutzes.

ii) Die Förderung des Beitritts von Staaten zu der Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens oder - bis zu deren Inkrafttreten - zu der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens.

iii) Die Unterstützung von Staaten bei jenen Massnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung, die diesen Staaten den Beitritt zur Akte von 1978 oder 1991 des UPOV-Uebereinkommens ermöglichen werden.

iv) Die Identifizierung von besonderen Finanzierungsquellen für Ausbildungs- und Bildungsprogramme und für neue Projekte auf dem Gebiet des Sortenschutzes sowie Vorschläge für geeignete Programme.

v) Die Verstärkung der rechtlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten, insbesondere durch Unterstützung von Plänen zur Einsetzung einer Zusammenarbeit im Bereich der Prüfung von Sortenschutzanmeldungen.

vi) Die Förderung einer weitergehenden Harmonisierung der nationalen Gesetze der Verbandsstaaten und ihrer administrativen Praxis sowie die Entwicklung und Bereitstellung der CD-ROM-Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen.

vii) Die Erläuterung der Notwendigkeit des Sortenschutzes und der Einzelheiten des Schutzsystems, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen, zwischenstaatlichen Einrichtungen und internationalen nichtamtlichen Organisationen; die Veröffentlichung von Informationen zu diesem Zweck.

viii) Die Fortsetzung der schrittweisen Einführung der spanischen Sprache in der Arbeit des Verbandsbüros durch eine Erweiterung der Simultanübersetzung ins Spanische bei Sitzungen und durch die Veröffentlichung weiterer Informationen und Dokumente in Spanisch.

ix) Die Vornahme aller notwendigen Schritte, um die Arbeit der Züchter und die Aufgabe der Sortenschutzämter der Verbandsstaaten zu erleichtern.

x) Die Beobachtung der ausserhalb der UPOV getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Erhaltung und Bereitstellung genetischer Ressourcen und die Erörterung der möglichen Auswirkungen solcher Massnahmen auf den Sortenschutz im allgemeinen und die UPOV im besonderen.

xi) Die Prüfung verschiedener Möglichkeiten für den Rechtsschutz von Innovationen auf dem Gebiet der Gentechnik und Biotechnologie sowie die Beobachtung der Entwicklungen des Rechtsschutzes von Innovationen betreffend Tiere.

Personalposten

3. Die Anzahl der Stellen der ausschliesslich für die UPOV arbeitenden Personen wird auf dem derzeitigen Niveau* gehalten. Sie umfassen:

einen Stellvertretenden Generalsekretär,
eine Stelle des besonderen (Direktoren-) Dienstes ("Special (Director) category"),
zwei Stellen des höheren Dienstes ("Professional category") und
vier Stellen des allgemeinen Dienstes ("General Service category").

Vergleich des Haushaltsvoranschlags für das Biennium 1996-97 mit dem angenommenen Haushaltsplan für das Biennium 1994-95

4. <u>Gesamtausgaben</u>	<u>1994-95</u>	<u>1996-97</u>
In tausend Franken	4 949,5	5 516
Prozentuelle Erhöhung für das Biennium	11,4 %	

Die Gründe für die Zunahme werden im einzelnen nachstehend in den Absätzen 5 bis 8 erläutert.

Vergleich der Ausgaben, unterschieden nach Aenderungen des Programms und Aenderung der Kosten***

5. Die folgende Tabelle gibt einen solchen Vergleich wieder (in tausend Franken):

* Es ist vorgesehen, dass ein von der Japanischen Regierung durch einen Treuhandfonds finanzierter beigeordneter Berater ("Junior Professional Officer") hinzukommen wird. Die damit verbundenen Ausgaben sowie die im Rahmen des Treuhandfonds erhaltenen Einnahmen sind nicht Teil des Haushaltsplans und dementsprechend hier nicht aufgeführt.

*** Der Beratende Ausschuss für Verwaltungsfragen (CCAQ), ein Hilfsorgan des Verwaltenden Ausschusses für die Koordinierung (ACC) innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, definiert diese Aenderungen wie folgt:

Aenderungen im Programm: Jede Aenderung von Ressourcen, die sich aus einer Steigerung oder einer Reduzierung von Tätigkeiten im Rahmen eines Programms ergibt.

Aenderung der Kosten: Jede Kostensteigerung oder -senkung für Haushaltsmittel, die für den Haushaltszeitraum veranschlagt sind, im Vergleich zu den Kosten in dem vorausgehenden Haushaltszeitraum, sofern sie sich aus Kostenänderungen oder Aenderungen der Preise oder der Wechselkurse ergeben.

	1994-95 Haushalt	Programmänderung Betrag	%	Kostenänderung Betrag	%	1996-97 Haushalt
Gemeinsame Ausgaben	1 296,0	-12	-0,9	134,0	+10,3	1 418,0
Gesamtausgaben	4 949,5	286	+5,8	280,5	+5,7	5 516,0
Eigene Ausgaben der UPOV	3 653,5	298	+8,2	146,5	+4,0	4 098,0

6. Soweit es sich um die eigenen Ausgaben der UPOV handelt, ist die Erhöhung im Programm von 298 000 Franken im wesentlichen zurückzuführen auf die Produktionskosten der neuen UPOV-CD-ROM (180 000 Franken), die Notwendigkeit weiterer Reisen aus dienstlichem Anlass zur technischen Beratung der Verbandsstaaten und Förderung der Tätigkeiten der UPOV (30 000 Franken), zwei zusätzliche Tagungen des Beratenden Ausschusses im Biennium (16 000 Franken), der zunehmende Gebrauch der spanischen Sprache bei Tagungen des Technischen Ausschusses und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (22 000 Franken), weitere Dienstleistungen für die Uebersetzung der Dokumente dieser Ausschüsse (40 000 Franken) und zusätzliche Druckkosten (10 000 Franken).

7. Soweit es sich um die eigenen Ausgaben der UPOV handelt, ergibt sich die Kostenzunahme aus der kombinierten Wirkung i) der Anwendung der UN/CCAQ-Normen, wie in Anlage C dargestellt, und ii) der Anwendung im Bereich Personalkosten der in den Personalsatzungen vorgesehenen und anderen Kostenerhöhungen, wie dies in Absatz 9 erläutert wird.

8. Soweit es sich um die gemeinsamen Ausgaben handelt, zeugt die Programmeinschränkung von einem niedrigeren Anteil an den Ausgaben der gemeinsamen Dienste aufgrund der gesteigerten Tätigkeiten der von der WIPO verwalteten, durch Gebühren finanzierten Verbände. Die Kostensteigerung ergibt sich aus der Anwendung der UN/CCAQ-Normen.

9. Ausgaben nach Ausgabenposten

Diese werden in der Reihenfolge behandelt, in der sie in der Tabelle in Kapitel I erscheinen.

A. <u>Personalausgaben</u>	<u>1994-95</u>	<u>1996-97</u>
In tausend Franken	2 975	3 066
Prozentuale Erhöhung für das Biennium		3,1 %

Die Nettoszunahme von 91 000 Franken für das Biennium ergibt sich im wesentlichen aus folgendem:

i) Eine Anpassung des in Dokument C/27/4 für 1994 und 1995 veranschlagten Betrages für Personalkosten, die darauf zurückzuführen ist, dass die Zunahme der Bezüge des Personals des höheren Dienstes und der Führungsstellen im Juli 1994 und deren pensionsfähigen

Bezüge im November 1993 und November 1994 geringer waren als in 1994 und 1995 im Haushaltplan vorgesehen und dass es einige Wechsel von Personal des allgemeinen Dienstes gegeben hat, insbesondere Personal auf niedrigeren Stufen als im Haushaltsplan veranschlagt angestellt wurden (-135 000 Franken (-4,5%)).

ii) In den Personalsatzungen vorgeschriebene Kostenerhöhungen aus der Anwendung des Lebenshaltungskostenfaktors (137 000 Franken (+ 4,6 %)), der aufgrund der UN/CCAQ-Normen errechnet wurde (siehe Anlage C), sowie für Erhöhung auf eine höhere Stufe (jährliche Gehaltserhöhung) innerhalb des gleichen Dienstgrades (50 000 Franken (+ 1,7 %)), und für Erhöhungen der Krankenversicherungsprämien (10 000 Franken (+ 0,3 %)).

iii) Eine Abnahme des Betrages von Schweizer Franken (56 000 Franken (- 1,9 %)), der für den Ankauf von US-Dollar benötigt wird, d. h. der Währung, in der die an die Pensionskasse der Vereinten Nationen (UNJSPF) zu leistenden Beiträge für das Personal des höheren Dienstes festgelegt werden, wobei anzumerken ist, dass der Umrechnungskurs der Vereinten Nationen 1,14 Schweizer Franken für einen US-Dollar betrug, als der Entwurf eines Haushaltsplans für das Biennium 1996-97 erstellt wurde - im Gegensatz zu 1,43 Schweizer Franken für einen US-Dollar, als der Entwurf des Haushaltsplans für das Biennium 1994-95 erstellt wurde - und dass für den Fall einer späteren Aenderung des genannten Wechselkurses keine Vorsorge für die Erhöhung des in Schweizer Franken benötigten Betrages getroffen wurde.

iv) Eine Zunahme von 85 000 Franken (+ 2,9 %) auf 227 000 Franken an Sozialleistungen für das Biennium. Der veranschlagte Betrag für Sozialleistungen und andere Personalkosten ist auf 8 % der veranschlagten Personalkosten gestiegen. Dies stützt sich auf die Erfahrung aus den vergangenen Haushaltsperioden eines zunehmenden Personalwechsels und der damit verbundenen zusätzlichen Kosten für Rückführung und Neueinstellungen sowie der zunehmenden Sozialkosten für Heimaturlaub, Studienbeihilfen und Familienbeihilfen. Es wird vorgeschlagen, dass, wie in vorangegangenen Haushaltsplänen, jeder Teil dieses Betrages, der in dem Biennium 1996-97 nicht ausgegeben wird, einer besonderen Reserve für Ausgaben zugeführt wird (insbesondere Wiedereingliederungsleistungen, Entgelt für angesammelte Urlaubstage, Kosten der Haushaltsüberführung), die von der UPOV zu leisten sind, wenn ein Bediensteter der UPOV ausscheidet (siehe Dokumente C/XVIII/4 Absatz 8 Nummer v; C/XIX/4 Absatz 12; C/XXI/4 Absatz 8 Nummer ii; C/XXIII/4 Absatz 8 Nummer ii; C/25/4 Absatz 9 Nummer iii und C/27/4 Absatz 9 Nummer iii).

B. Reisen aus dienstlichem Anlass

a) Dienstreisen 1994-95 1996-97

In tausend Franken 168 210

Prozentuale Erhöhung für das Biennium 25,0 %

Die Erhöhung um 42 000 Franken für das Biennium ist auf eine Kostenerhöhung von 12 000 Franken und eine Programmerhöhung von 30 000 Franken zurückzuführen; letztere entspricht einer erhöhten Anzahl von Reisen aus dienstlichem Anlass zur technischen Beratung der Verbandsstaaten sowie zur Förderung von Beitritten zur UPOV.

b) <u>Reisen Dritter</u>	<u>1994-95</u>	<u>1996-97</u>	
In tausend Franken		15	16
Prozentuale Erhöhung für das Biennium			6,7 %

Die Erhöhung von 1 000 Franken für das Biennium ist auf eine Kostensteigerung von 1 000 Franken zurückzuführen.

C. Externe Dienstleistungen

a) <u>Konferenzen</u>	<u>1994-95</u>	<u>1996-97</u>	
In tausend Franken		112	157
Prozentuale Erhöhung für das Biennium			40,2 %

Die Erhöhung um 45 000 Franken für das Biennium ist auf eine Kostensteigerung von 7 000 Franken und eine Programmerhöhung von 38 000 Franken für die Simultanübersetzung in den Tagungen des Technischen Ausschusses und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses ins Spanische (22 000 Franken) sowie zwei weitere Tagungen des Beratenden Ausschusses (16 000 Franken) zurückzuführen.

b) <u>Druckkosten</u>	<u>1994-95</u>	<u>1996-97</u>	
In tausend Franken		128	148
Prozentuale Erhöhung für das Biennium			15,6 %

Die Erhöhung um 20 000 Franken für das Biennium ist auf eine Kostensteigerung von 10 000 Franken und eine Programmerhöhung desselben Betrages für den Druck von Dokumenten des Technischen Ausschusses und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses in Spanisch zurückzuführen.

c) <u>Andere</u>	<u>1994-95</u>	<u>1996-97</u>	
In tausend Franken		71	296
Prozentuale Erhöhung für das Biennium			316,9 %

Die Erhöhung um 225 000 Franken für das Biennium ist auf die Produktionskosten der UPOV-CD-ROM (180 000 Franken) und weitere vertragliche Dienstleistungen für die Uebersetzung der Dokumente des Technischen Ausschusses und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses ins Spanische (40 000 Franken) sowie auf eine Kostensteigerung um 5 000 Franken zurückzuführen.

D. Allgemeine Betriebskosten

Dieser Titel enthält nur einen einzigen Untertitel:

1994-95 1996-97

Anmietung von Räumen (in tausend
Franken) 127 140

Prozentuale Erhöhung für das Biennium 10,2 %

Die Zunahme um 13 000 Franken für das Biennium ist auf Kostensteigerungen zurückzuführen.

E. Material 1994-95 1996-97

In tausend Franken 8 9

Prozentuale Erhöhung für das Biennium 12,5 %

Die Zunahme um 1 000 Franken für das Biennium ist auf Kostensteigerungen zurückzuführen.

F. Mobiliar und Gerät 1994-95 1996-97

In tausend Franken 14 15

Prozentuale Erhöhung für das Biennium 7,1 %

Die Zunahme um 1 000 Franken für das Biennium ist auf Kostensteigerungen zurückzuführen.

G. Andere Ausgaben

a) Unvorhergesehenes 1994-95 1996-97

In tausend Franken 35,5 41

Prozentuale Erhöhung für das Biennium 15,5 %

Wie in früheren Jahren ist dieser Posten auf der Grundlage von 1 % der UPOV-eigenen Ausgaben berechnet.

b) Gemeinsame Ausgaben 1994-95 1996-97

In tausend Franken 1 296 1 418

Prozentuale Erhöhung für das Biennium 9,4 %

Die Erhöhung um 122 000 Franken für das Biennium ist auf eine Kostensteigerung infolge der Anwendung der UN/CCAQ-Normen zurückzuführen, die zum Teil durch eine Programmeinschränkung ausgeglichen wird, die von einem niedrigeren Anteil an den

Ausgaben der gemeinsamen Dienste aufgrund der gesteigerten Tätigkeiten der von der WIPO verwalteten und durch Gebühren finanzierten Verbände zeugt (siehe Absatz 8).

10. Finanzierung der Ausgaben für das Biennium 1996-97

Es wird vorgeschlagen, dass die Ausgaben von 5 516 000 Franken für das Biennium 1996-97 durch Beiträge der Verbandsstaaten in Höhe von 5 246 000 Franken durch Erträge aus Veröffentlichungen und Verschiedenem in Höhe von 130 000 Franken und durch Entnahme von 140 000 Franken aus dem Reservefonds finanziert werden.

11. Vergleich der Einnahmen (in tausend Franken)

	<u>1994-95</u>	<u>1996-97</u>	<u>Unterschied in Prozent</u>
Beiträge	4 855,5	5 246	+ 8,0 %
Einnahmen aus Veröffentlichungen und Verschiedenem	94	130	+ 38,3 %
Reservefonds*	0	140	-
Insgesamt	<u>4 949,5</u>	<u>5 516</u>	<u>+ 11,4 %</u>

12. Der im vorausgehenden Absatz ausgewiesene Betrag von 5 246 000 Franken für Beiträge bezieht sich auf das Biennium. Die Hälfte dieses Betrages, d. h. 2 623 000 Franken, wäre jeweils im Januar der Jahre 1996 und 1997 fällig. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Mitgliedschaft der UPOV (27 Verbandsstaaten, insgesamt 48,9 Einheiten) wird die in jedem Jahr zu zahlende Beitragseinheit 53 641 Franken betragen; das ist der gleiche Betrag wie die Beitragseinheit für 1995. Der Unterschiedsbetrag in den Einnahmen aus Beiträgen (390 000 Franken) ist auf den Beitritt neuer Verbandsstaaten und die Tatsache zurückzuführen, dass der Betrag der Beitragseinheit für 1995 höher war als für 1994.

13. Wie in den vorangegangenen Haushaltsperioden wird vorgeschlagen, dass selbst für den Fall, dass ein Verbandsstaat die Zahl seiner Beitragseinheiten erhöht oder dass sich ein Nichtverbandsstaat der UPOV anschliesst, sich die Beitragseinheit nicht ändern und für die Jahre 1996 und 1997 jeweils weiterhin 53 641 Franken betragen sollte.

* Es ist darauf zu verweisen, dass der Reservefonds der UPOV am 31. Dezember 1993 sich auf 372 000 Franken belief, und man rechnet damit, dass er am 31. Dezember 1995 einen Stand von 525 000 Franken aufweisen wird.

KAPITEL I - ZUSAMMENFASSUNG DES HAUSHALTSVORANSCHLAGS UND VERGLEICHE

(in tausend Franken)

1992-93 <u>Ist</u>	1994-95 <u>Haushalt</u>		1996-97 <u>Haushalt</u>
		EINKOMMEN	
4 116	4 855,5	Beiträge	5 246
		Andere Einnahmen	
17	5	- Veröffentlichungen	12
211	89	- Verschiedene Einnahmen	118
<u>4 344</u>	<u>49 949,5</u>		<u>5 483</u>
		AUSGABEN	
2 644	2 975	UV.09 <u>Personalausgaben</u>	3 066
		<u>Reisen aus dienstlichem Anlaß</u>	
		- <i>Dienstreisen [Personal]</i>	
		UV.04 - Technische Arbeitsgruppen	60
204	168	UV.08 - Kontakte mit Regierungen und Organisationen	150
		- Teilsumme	210
		- <i>Reisen Dritter [nicht Personal]</i>	
		UV.01 - Rat: Vortragende im Symposium	16
32	15	- Teilsumme	16
		<u>Externe Dienstleistungen</u>	
		- <i>Konferenzen</i>	
		UV.01 - Rat	31
		UV.02 - Beratender Ausschuß	30
		UV.03 - Technischer Ausschuß	41
		UV.05 - Verwaltungs- und Rechtsausschuß	48
		UV.06 - Sitzung mit int. Organisationen	7
105	112	- Teilsumme	157
82	128	UV.07 - <i>Druckkosten: Information und Dokumentation</i>	148
		- <i>Andere Dienstleistungen</i>	
		UV.03 - Technischer Ausschuß	27
		UV.05 - Verwaltungs- und Rechtsausschuß	13
		UV.07 - Information und Dokumentation	247
		UV.10 - Programmfördernde Ausgaben	9
74	71	- Teilsumme	296
113	127	UV.10 <u>Allgemeine Betriebskosten</u> : Anmietung von Räumen	140
7	8	UV.10 <u>Material</u>	9
2	14	UV.10 <u>Erwerb von Mobilien und Gerät</u>	15
9	35,5	UV.10 <u>Andere Ausgaben</u>	41
<u>3 272</u>	<u>3 653,5</u>	Teilsumme: Eigene Ausgaben der UPOV	<u>4 098</u>
1 191	1 296	*UV.11 <u>Gemeinsame Ausgaben</u>	1 418
<u>4 463</u>	<u>4 949,5</u>	Ausgaben insgesamt	<u>5 516</u>
(119)	0	(DEFIZIT) - aus dem Reservefonds gedeckt	(-140)

[Anlage III folgt]

* Mit Ausnahme des UPOV-Anteils an den gemeinsamen Einnahmen der WIPO, der in "Andere Einnahmen - Verschiedene Einnahmen" weiter oben enthalten ist.

KAPITEL II - PROGRAMM UND AUSGABEN

(Beträge in tausend Franken)

UV.01 RAT

[Ex UV.01]*

Der Rat wird zu seiner ordentlichen Tagung 1996 für einen Tag und 1997 für zwei Tage in Genf zusammentreten. Ein Tag der Tagung im Jahre 1997 wird einem Symposium gewidmet sein.

Simultanübersetzung ist in vier Sprachen vorgesehen.

UV.02 BERATENDER AUSSCHUSS

[Ex UV.02]

1996 und 1997 wird der Beratende Ausschuss jeweils zweimal für einen Tag in Genf zusammentreten, d. h. insgesamt für vier Tage. Alle Tagungen werden in Verbindung mit anderen UPOV-Sitzungen abgehalten werden.

Simultanübersetzung ist in vier Sprachen vorgesehen.

UV.03 TECHNISCHER AUSSCHUSS

[Ex UV.03]

Der Technische Ausschuss wird in den Jahren 1996 und 1997 in Genf an insgesamt sechs Tagen zusammentreten. Er wird einheitliche Methoden, Verfahren und Massstäbe für die Prüfung von Sorten annehmen, die Anwendung neuer Technologien bei dieser Prüfung erörtern, unter der Leitung des Rates die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren, insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren, überwachen, die von diesen Arbeitsgruppen ausgearbeiteten Prüfungsrichtlinien billigen, etwaige weitere Arbeitstagungen über die Prüfung neuer Sorten koordinieren sowie den Rat in allen Fragen technischer Art beraten, die sich innerhalb der UPOV ergeben - einschliesslich, insbesondere, in bezug auf den Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte, der in die Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens aufgenommen wurde.

Simultanübersetzung ist in vier Sprachen vorgesehen.

* "Ex"-Zahlen beziehen sich auf die Zahlen der entsprechenden Programmpunkte in dem Dokument, das den Entwurf eines Programms und Haushaltsplans für das Biennium 1994-95 enthält (C/27/4, Kapitel II).

UV.04 TECHNISCHE ARBEITSGRUPPEN [Ex UV.04]

Die Technischen Arbeitsgruppen für

- landwirtschaftliche Arten
- Obstarten
- Gemüsearten
- Zierpflanzen und forstliche Baumarten
- Automatisierung und Computerprogramme

werden in jedem der Jahre 1996 und 1997 einmal für drei bis vier Tage normalerweise ausserhalb von Genf, jedoch von Zeit zu Zeit in Genf, zusammentreten. Für spezielle Fragen oder einzelne Arten aufgestellte Untergruppen werden jeweils für einen oder ausnahmsweise zwei Tage vor mehreren Tagungen oder für zwei bis vier Tage an Terminen zusammentreten, die nicht mit Tagungen der jeweiligen Technischen Arbeitsgruppe verbunden sind. Alle Technischen Arbeitsgruppen werden technische Fragen allgemeiner Art behandeln und Standardformulare für technische Informationen vorbereiten, die die Züchter bei der Schutzrechtsanmeldung abzugeben haben. Die ersten vier der genannten Arbeitsgruppen werden sich ausserdem mit der Aus- oder Ueberarbeitung von Richtlinien für die Durchführung der Prüfung neuer Sorten sowie mit der Auswirkung der Anwendung neuer Technologien auf die Sortenprüfung befassen. Die Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme wird über die Möglichkeit einer Harmonisierung von Computerprogrammen beraten, die von den nationalen Behörden der Verbandsstaaten für die administrative Bearbeitung von Sortenschutzanmeldungen, für die Vorbereitung von Anbauprüfungen, für die statistische Auswertung der Prüfungsergebnisse, für die Sortenbeschreibung sowie für den Datenaustausch zwischen diesen Behörden verwendet werden. Sie wird die Weiterentwicklung und Verwendung, falls notwendig zusammen mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss, der CD-ROM-Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen prüfen.

Die Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren, insbesondere für DNA-Profilierungsverfahren, wird in jedem der Jahre 1996 und 1997 ein- oder zweimal (für drei bis vier Tage) zusammentreten, um die Möglichkeiten biochemischer und molekularer Techniken bei der Sortenprüfung und ihre mögliche Harmonisierung im Hinblick auf ihre Anwendung bei der Unterscheidbarkeits- und Homogenitätsprüfung zu diskutieren. Die Sitzungen werden normalerweise in Genf abgehalten werden, könnten jedoch gelegentlich in einem nationalen Amt, das diese Methoden anwendet oder prüft, abgehalten werden, damit praktische Erfahrung über die Methoden erhalten werden kann.

Im Lichte der Entwicklung im technischen Bereich könnten zudem ein oder zwei Arbeitstagungen organisiert werden.

Für diese Sitzungen ist kein Dolmetscherdienst vorgesehen.

UV.05 VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS
[Ex UV.05]

Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss wird in den Jahren 1996 und 1997 viermal für eine Gesamtdauer von acht Tagen in Genf zusammentreten. Er wird alle Fragen

administrativer und rechtlicher Art behandeln, darunter vor allem Fragen, die sich aus der Revision des UPOV-Uebereinkommens ergeben - einschliesslich des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte -, und den Rat hierüber beraten.

Simultanübersetzung ist in vier Sprachen vorgesehen.

UV.06 SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN [Ex UV.07]

Im Jahre 1997 wird eine Sitzung mit internationalen Organisationen zu Fragen stattfinden, die für die Organisationen und die UPOV von gemeinsamem Interesse sind. Die Sitzung, die sich unmittelbar an eine Tagung eines anderen UPOV-Organs anschliessen soll, wird einen Tag dauern, und Simultanübersetzung wird in vier Sprachen vorgesehen werden.

UV.07 INFORMATION UND DOKUMENTATION [Ex UV.08]

Das Verbandsbüro wird:

- i) weiterhin "Plant Variety Protection", das Amts- und Informationsblatt der UPOV, herausgeben;
- ii) weiterhin rechtliche Bestimmungen von Verbandsstaaten und Nichtverbandsstaaten, Verträge und Informationen über die praktische Anwendung der Sortenschutzsysteme in verschiedenen Ländern sammeln; es wird die Sammlung "Plant Variety Protection Laws and Treaties" auf dem neuesten Stand halten;
- iii) die Broschüren, welche die Texte des UPOV-Uebereinkommens enthalten, bei Bedarf nachdrucken lassen;
- iv) bei Bedarf neue Ausgaben der Allgemeinen Informationsbroschüre in vier Sprachen herausgeben;

v) in sechs Sprachen Faltblätter drucken oder nachdrucken lassen, die Kurzinformationen über die UPOV enthalten; diese bei Bedarf in weiteren Sprachen veröffentlichen;

vi) die "Sammlung der Texte des UPOV-Uebereinkommens und anderer wichtigerDokumente der UPOV" in vier Sprachen weiterhin auf dem laufenden halten;

vii) die CD-ROM-Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen entwickeln und bereitstellen;

viii) die allmähliche Einführung der spanischen Sprache fortsetzen.

Externe Uebersetzer werden für einige der Uebersetzungen herangezogen werden müssen.

UV.08 KONTAKTE MIT REGIERUNGEN, ZWISCHENSTAATLICHEN UND NICHTAMTLICHEN ORGANISATIONEN

[Ex UV.09]

Das Verbandsbüro wird weiterhin Kontakte mit Regierungen sowohl von Verbands- als auch von Nichtverbandsstaaten und mit interessierten zwischenstaatlichen und nichtamtlichen Organisationen unterhalten, um:

i) sie über die Ziele und Tätigkeiten der UPOV zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern;

ii) sich über deren Tätigkeiten und Haltung gegenüber dem Sortenschutz und verwandten Fragen zu informieren;

iii) soweit angebracht, den Austausch von Veröffentlichungen, die gegenseitige Teilnahme an bestimmten Sitzungen und andere Massnahmen der Zusammenarbeit in die Wege zu leiten;

iv) die Auffassung von Organisationen darüber zu hören, welche Prioritäten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit betreffend Sortenschutz gesetzt werden sollten, sowie sich über deren Auffassung zu anderen Fragen von gegenseitigem Interesse zu informieren;

v) Verbindungen zu Nichtverbandsstaaten, die einen Beitritt zum UPOV-Uebereinkommen erwägen, herzustellen und aufrechtzuerhalten und diesen Staaten bei der Ausarbeitung und der Erörterung der notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen Hilfe zu leisten, sowie über die Vereinbarkeit dieser Gesetzgebungen mit dem UPOV-Uebereinkommen zu befinden und Seminare zu organisieren;

vi) das Konzept des Sortenschutzes zu fördern sowie relevante Ausbildung zu geben.

UV.9 PERSONAL AUSGABEN

[Ex UV.10]

Das Verbandsbüro wird, wie gegenwärtig, aus dem Generalsekretär, dem Stellvertretenden Generalsekretär, einer Stelle des besonderen (Direktoren-) Dienstes (“Special (Director) category”), zwei Stellen des höheren Dienstes (“Professional category”) und vier Stellen des allgemeinen Dienstes (“General Services category”) bestehen.

UV.10 SONSTIGE AUSGABEN FUER DIE VERWALTUNG UND DIE UNTERSTUETZUNG DES PROGRAMMS

[Ex UV.11]

Wartungsdienst - Verschiedenes:

Wartung der Textverarbeitungsanlagen, die für den ausschliesslichen Gebrauch des Verbandsbüros bestimmt sind.

Betriebskosten (Anmietung von Räumen):

Das Verbandsbüro wird weiterhin Räume im WIPO-Gebäude in Anspruch nehmen.

Material:

Schreibpapier und Büromaterial, Abonnements auf Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und dergleichen für den ausschliesslichen Gebrauch des Verbandsbüros.

Mobiliar und Gerät:

Kosten für Büromöbel und Anschaffung oder Anmietung von Geräten, die für den ausschliesslichen Gebrauch des Verbandsbüros bestimmt sind.

Sonstige Ausgaben

Wie in früheren Jahren, wird etwa ein Prozent der UPOV-eigenen Ausgaben für Ausgaben vorgesehen, die in diesem Kapitel nicht besonders erwähnt sind, sowie für unvorhergesehene Ausgaben.

UV.11 GEMEINSAME AUSGABEN

[Ex UV.12]

Der Anteil der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben ist, soweit statistische Unterlagen zur Verfügung stehen, auf der Grundlage der tatsächlich von der WIPO geleisteten Dienste berechnet worden; ansonsten beruht er auf Schätzungen des Wertes derartiger Dienste. Es wird auf das WIPO-Dokument AB/XXVI/2 verwiesen, dessen Anlage 3 insbesondere für jeden Punkt des WIPO-Programms den der UPOV angelasteten Anteil angibt. Nachstehend eine zusammenfassende Darstellung der Einzelheiten dieser Angaben:

1992-93	1994-95	1996-97	Haushalts-
<u>Ist</u>	<u>Haushalt</u>		<u>voranschlag</u>
924	983	Personalkosten	993
-	16	Textverarbeitung	21
90	113	Gebäudeunterhaltung	164
63	53	Mobiliar und Gerät	83
100	115	Nachrichtenverbindungen	142
14	16	Sonstige Ausgaben	15
—	—		—
1 191 1 296			1 418
=====	=====		=====

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der UPOV am “gemeinsamen Einkommen” der WIPO im Haushaltsplan der UPOV in der Position enthalten ist, die die Ueberschrift “Andere Einkommen - Verschiedene Einnahmen” trägt.

14. Der Rat wird gebeten, das Programm und den Haushaltsvoranschlag, wie in diesem Dokument vorgeschlagen, und die in den Absätzen 12 und 13 aufgeführten Vorschläge für die Beiträge zu genehmigen.

[Anlagen folgen]

C/29/4

ANLAGE A

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DER HAUSHALTSTITEL

EINNAHMEQUELLEN

“Beiträge”

Beiträge der Verbandsstaaten gemäss Artikel 26 des UPOV-Uebereinkommens.

“Veröffentlichungen”

Einkommen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und aus Abonnementsgebühren für Publikationen des Verbandsbüros.

“Verschiedene Einnahmen”

Alle sonstigen nicht oben beschriebenen Einnahmen, einschliesslich Buchhaltungsberichtigungen (Gutschriften) aus früheren Jahren und Währungsangleichungen (Gutschriften); Anteil der UPOV am gemeinsamen Einkommen der WIPO.

AUSGABEPOSTEN

“Personalausgaben”

Alle Punkte, die im Zusammenhang mit der monatlichen Lohnliste des Personals stehen: Gehälter, Ortszuschläge, Mietbeihilfe, Nichtansässigkeitszuschläge, Postenzuschläge und Repräsentationszuschläge; Familienbeihilfen; Sprachenzulagen; Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse; Beteiligung im Rahmen des Krankenversicherungssystems; ferner alle Personalkosten, die nicht im Zusammenhang mit der monatlichen Lohnliste des Personals stehen, insbesondere: Studienbeihilfen, Umzugskosten, Reisekosten für in der Ausbildung befindliche Kinder, die Ausbildungsstätten besuchen; Heimaturlaub; Einrichtungsbeihilfen am Dienstort; Berufsunfallversicherungsprämien; Personalbeschaffungskosten; medizinische Untersuchungskosten; kurzfristete Einstellungen; Ueberstunden; Entlassungskosten und Wiedereingliederungskosten im Heimatland; Personalausbildungskosten; Rückerstattung nationaler Einkommensteuern auf vom Verbandsbüro gezahlte Gehälter, Zuschläge, Entschädigungen oder Beihilfen.

“Reisen aus dienstlichem Anlass”

Dienstreisen: Reisekosten und Tagegelder für Personal des Verbandsbüros auf amtlichen Dienstreisen.

C/29/4
Anlage A, Seite 2

Reisen Dritter: Reisekosten und Tagegelder für Personen, die nicht dem Personal des Verbandsbüros angehören (ausgenommen auszubildende Personen, deren Reisekosten und Tagegelder unter "Stipendien" weiter unten erfasst werden; mit Ausnahme auch von Reisen von Beratern, Dolmetschern u. dgl., siehe unten).

"Externe Dienstleistungen"

Konferenzen: Honorare, Reisekosten und Tagegelder für Dolmetscher und Uebersetzer; Anmietung von Räumen, Büros und von Simultandolmetscheranlagen; Kosten für die Anstellung zusätzlichen Personals (Telefonisten, Sekretärinnen, Platzanweiser und andere Personen); Erfrischungen und Empfänge.

Berater: Alle Unkosten, die mit der Beschäftigung von Beratern verbunden sind, insbesondere: Honorar, Reisekosten und Tagegelder; Honorare für Vortragende.

Druckkosten: Druck und Binden ausserhalb der WIPO, insbesondere: i) Fachzeitschriften: Papier und Druck; ii) Andere Druckarbeiten: Abdruck von Artikeln, die in Fachzeitschriften veröffentlicht worden sind; Broschüren, Verträge, Sammlungen von Gesetzestexten; Handbücher; Arbeitsformulare und sonstiges gedrucktes Material verschiedener Art.

Andere Dienstleistungen: Alle anderen vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, insbesondere: Uebersetzergebühren von Dokumenten, Miete von Computerzeit und Gebühren für die Erstellung und den Kauf von ComputerSoftware.

"Allgemeine Betriebskosten"

Anmietung von Räumen: Mietwert von Räumen, die ausschliesslich vom Verbandsbüro benutzt werden. (Dieser Posten umfasst nicht den Beitrag der UPOV zu den gemeinsamen Ausgaben der WIPO für Räume, die von den gemeinsamen Diensten benützt werden.)

Erhaltung von Räumen: Reinigung; Reparaturen; Gebäudeversicherung; Garten-pflege; Ueberwachung von Installationen; Heizung; Beleuchtung; Wasser.

Miete und Erhaltung von Möbeln und Gerät: Miete und Erhaltung aller Gerätschaften und Möbel, insbesondere von Büromöbeln und Büromaschinen, Vervielfältigungsgeräten, elektronischen Textverarbeitungs- und Datenverarbeitungsanlagen, Transportmittel, einschliesslich Treibstoff- und Oelkosten.

Nachrichtenverbindungen: Kosten des Fernsprechdienstes, Telegramme, Fernschreiben, Faksimile und Postgebühren, einschliesslich der Aufgabe und Beförderung von Dokumenten.

Sonstiges: Alle allgemeinen Betriebskosten, die nicht oben beschrieben sind, insbesondere: Bewirtung; Bankgebühren; Zinsen für Bank- und andere Anleihen (mit Ausnahme von Gebäudeanleihen); Währungsangleichungen (Lastschriften); Rechnungsprüfergebühren.

C/29/4
Anlage A, Seite 3

“Materialien”

Alle Materialien, insbesondere: Schreibpapier und Büromaterial; Material für die Vervielfältigung im Hause (Offset, Mikrofilme u. dgl.); Bücher für die Bücherei und Bezug von Fachzeitschriften und periodisch erscheinenden Zeitschriften; Uniformen; Material für die Datenverarbeitung (Tonbänder u. dgl.).

“Erwerb von Mobiliar und Gerät”

Ankauf von Mobiliar und Gerät, insbesondere: Büromöbel und Büromaschinen; elektronische Textverarbeitung und Datenverarbeitung; Ausrüstung für die Bedienung bei Konferenzen; Vervielfältigung von Dokumenten; Transportmittel.

“Erwerb und Verbesserung von Räumen”

Neue Dienstgebäude: Ausgaben, die unmittelbar verbunden sind mit dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden, die jedoch nicht von den Anleihen für die Gebäude umfasst sind. Schliesst insbesondere ein: Anbauten an bestehende Räumlichkeiten und Landerwerb.

Verbesserung von Räumlichkeiten: Ausgaben, die in Verbindung stehen mit der Aenderung und der Verbesserung von bestehenden Gebäuden, die nicht von den Gebäudeanleihen umfasst werden.

“Stipendien”

Schliesst insbesondere ein: Reisekosten und Tagegelder sowie andere Ausgaben für auszubildende Personen.

“Andere Ausgaben”

Ausgaben, für die oben keine besondere Vorsorge getroffen wird, unvorhergesehene Ausgaben und Buchhaltungsberichtigung (Lastschrift) aus früheren Jahren; Beträge, die an die WIPO für geleistete Dienste zu zahlen sind.

- . -

Anmerkung

Diese Anlage stimmt mit der entsprechenden Anlage im Dokument des Haushaltsplans für das Biennium 1994-95 (C/27/4, Anlage A), mit Ausnahme kleiner redaktioneller Änderungen, überein.

[Anlage B folgt]

ANLAGE b

BEITRÄGE DER VERBANDSSTAATEN

(in Schweizer Franken)

1994 (Ist)	1995 (Ist)	<u>Verbandsstaaten</u>	<u>Zahl der Einheiten</u>	<u>Haushalt 1996-97</u>	
				<u>fällig Januar 1996</u>	<u>fällig Januar 1997</u>
-	10 728	Argentinien	0,2	10 728	10 728
49 668	53 641	Australien	1,0	53 641	53 641
74 502	80 462	Belgien	1,5	80 462	80 462
74 502	80 462	Dänemark	1,5	80 462	80 462
248 340	268 205	Deutschland	5,0	268 205	268 205
49 668	53 641	Finnland	1,0	53 641	53 641
248 340	268 205	Frankreich	5,0	268 205	268 205
49 668	53 641	Irland	1,0	53 641	53 641
24 834	26 820	Israel	0,5	26 820	26 820
99 336	107 282	Italien	2,0	107 282	107 282
248 340	268 205	Japan	5,0	268 205	268 205
49 668	53 641	Kanada	1,0	53 641	53 641
49 668	53 641	Neuseeland	1,0	53 641	53 641
149 004	160 923	Niederlande	3,0	160 923	160 923
49 668	53 641	Norwegen	1,0	53 641	53 641
-	80 462	Österreich	1,5	80 462	80 462
24 834	26 820	Polen	0,5	26 820	26 820
74 502	80 462	Schweden	1,5	80 462	80 462
74 502	80 462	Schweiz	1,5	80 462	80 462
24 834	26 820	Slowakei	0,5	26 820	26 820
74 502	80 462	Spanien	1,5	80 462	80 462
49 668	53 641	Südafrika	1,0	53 641	53 641
24 834	26 820	Tschechische Republik	0,5	26 820	26 820
24 834	26 820	Ungarn	0,5	26 820	26 820
-	10 728	Uruguay	0,2	10 728	10 728
248 340	268 205	Vereinigtes Königreich	5,0	268 205	268 205
248 340	268 205	Vereinigte Staaten von Amerika	5,0	268 205	268 205
<u>2 334 396</u>	<u>2 623 045</u>		<u>48,9</u>	<u>2 623 045</u>	<u>2 623 045</u>

[Anlage C folgt]

VORAUSSAGEN DER KOSTENSTEIGERUNGEN FUER DIE ORGANISATIONEN DER VEREINTEN NATIONEN IN GENF

Die Kostensteigerungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen in Genf für die Jahre 1996 und 1997 geschätzt haben, sind in einem Dokument des Beratenden Ausschusses für Verwaltungsfragen (Finanz- und Haushaltsfragen (CCAQ(FB)) des Verwaltenden Ausschusses für die Koordinierung (ACC) innerhalb des Systems der Vereinten Nationen (Dokument ACC/1994/FB/R.38 vom 30. September 1994) zusammengefasst, das Schätzungen der Kostensteigerungen wiedergibt, die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 in der Schweiz erwartet werden können. Diese Schätzungen berücksichtigen vorhandene amtliche Statistiken, Erklärungen von zuständigen Behörden, Ansichten anerkannter Wirtschaftsanalytiker und Informationen, die bei Berufsverbänden und anderen geeigneten Stellen eingeholt wurden. Nachstehend die Schätzungen (Dokument ACC/1994/FB/R.38, Anlage I, Absätze 6 und 7):

i) Allgemeine Inflationsrate: “Es erscheine angemessen, für das Jahr 1995 sowie für 1996 und 1997 mit einer allgemeinen Inflationsrate von 3 Prozent für Genf zu rechnen.”

ii) Personalkosten für den höheren Dienst und die Führungsstellen in Genf (nachstehend als “Personal des höheren Dienstes” bezeichnet): “Entsprechend der bestehenden Praxis sei der Ortsausgleich an europäischen und nordamerikanischen Dienstorten entweder nach einer vollen fünfprozentigen Steigerung des örtlichen Konsumpreisindex oder nach Vollendung einer 12-Monatsperiode - je nachdem, welcher Fall früher eintrete - zu erhöhen. Da der Ortsausgleich in Genf im Juli 1994 erhöht worden sei, seien nunmehr weitere Erhöhungen im Juli 1995, 1996 bzw. 1997 zu erwarten, und zwar etwa in der Höhe der angenommenen allgemeinen Inflationsrate. Die Anwesenden an der Sitzung wurden über den Stand des Abstandes zwischen den Gehältern im höheren Dienst und in dem Vergleichsdienst sowie über die zukünftige Entwicklung informiert. Ueber die Lebenshaltungskostenentwicklung hinausgehende Erhöhungen seien für die Beamten in den Vereinigten Staaten vorgesehen. Dementsprechend sei es wahrscheinlich, dass man 1996 die untere Grenze des Abstandes erreichen werde; dies sollte normalerweise 1997 zu einer allgemeinen Gehaltserhöhung für das UN-System führen. Nach bestehender Praxis dürfte diese um die 5 Prozent liegen.”

iii) Personalkosten für den allgemeinen Dienst in Genf: “Eine umfassende Gehaltsüberprüfung sei für 1995 vorgesehen worden. In der Folge werde die zwischenzeitliche Anpassung der Gehälter nach zwei Kriterien erfolgen: Veränderung des Referenzindex von fünf Prozent oder sonst nach Ablauf von zwölf Monaten seit der letzten Anpassung. Für die Haushaltspläne sollte sich der Voranschlag für die jährliche Erhöhung für 1995, 1996 und 1997 nach der geschätzten allgemeinen Inflationsrate richten. Die Ergebnisse der umfassenden Gehaltsüberprüfung könnten jedoch das Gehaltsniveau beeinflussen.”

iv) Beiträge des Personals des höheren Dienstes zur Gemeinsamen Pensionskasse der Vereinten Nationen: “Der Tarif der pensionsfähigen Bezüge sei letztmals am 1. November 1993 angepasst worden und liege jetzt um 1,83 Prozent über dem zuvor geltenden Tarif.

Gemäss Artikel 54(b) der Kassenordnung der Gemeinsamen Pensionskasse (UNJSPF) würden diese pensionsfähigen Bezüge zum gleichen Zeitpunkt angepasst werden wie die Nettobezüge des höheren Dienstes und der Führungsstellen in New York, wobei diese Anpassungen einen einheitlichen Prozentsatz darstellten, welcher der von der ICSC festgesetzten durchschnittlichen prozentualen Veränderung der Nettobezüge entspreche. Die Zeitpunkte und Prozentsätze künftiger Erhöhungen der pensionsfähigen Bezüge seien also die gleichen wie diejenigen künftiger Erhöhungen der Nettobezüge in New York. Letztere dürften im November 1994 um 2,5 Prozent und danach entsprechend der jeweiligen Erhöhung der Lebenshaltungskosten steigen, die zur Zeit mit 3,0 Prozent für die Jahre 1995, 1996 und 1997 angenommen werde.”

v) Beiträge des Personals des allgemeinen Dienstes zur Gemeinsamen Pensionskasse der Vereinten Nationen: “Die pensionsfähigen Bezüge seien die in US-Dollar berechnete Summe der örtlichen Bruttogehälter, der etwaigen Sprachenzulagen und der etwaigen Nichtansässigenzulagen. Die örtlichen Bruttogehälter für Genf seien zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 entsprechend dem Verfahren für Zwischenanpassungen angepasst worden. Das neue Verfahren für die Berechnung der pensionsfähigen Bezüge des allgemeinen Dienstes, das bei der ersten Gehaltsanpassung am oder nach dem 1. April 1994 anzuwenden sei, benutze einen Faktor von 66,5 für die Bruttoberechnung. Die nächste in dem betreffenden Zeitabschnitt eintretende Erhöhung der Nettogehälter dürfe also zu einer geringeren Erhöhung der entsprechenden Bruttogehälter und der von letzteren abgeleiteten pensionsfähigen Bezüge führen; die Verminderung dürfe etwa 1,6 Prozent entsprechen. Unter der Annahme, dass die nächste Nettogehaltserhöhung des allgemeinen Dienstes, die 1995 eintreten dürfe, in etwa auf der Höhe der Inflationsrate liege (3 Prozent), würde sich die Erhöhung der pensionsfähigen Bezüge in der Höhe von 1,4 Prozent bewegen. Von 1996 an sei die jährliche Erhöhung der pensionsfähigen Bezüge entsprechend der Erhöhung der Nettogehälter, d. h. für Planungszwecke mit der Inflationsrate gleichzusetzen.”

vi) Sonstige gemeinsame Personalkosten: Für das Personal des höheren Dienstes “werde Ende 1994 der Generalversammlung eine Erhöhung der Familienzulagen und der Höchsterstattungen der Erziehungsbeihilfen vorgeschlagen werden. Die Erhöhung belaufe sich auf 10,26 Prozent, für das Kindergeld und die Beihilfe für Familienangehörige zweiten Grades mit Wirkung vom 1. Januar 1995 und auf 10 bis 30 Prozent für sieben ausgesonderte Währungen, die unter die Erziehungs- beihilfe fallen.”

vii) Flugreisen und Luftfracht: “Es wurde vereinbart, dass für 1996 und 1997 Erhöhungen der Flugtarife entsprechend der allgemeinen Inflationsrate, d. h. also um 3 Prozent jährlich, anzunehmen seien. Ferner wurde vereinbart, Steigerungen der Luftfrachtkosten von 3 bis 4 Prozent über der allgemeinen Inflationsrate, d. h. also um 6 bis 7 Prozent jährlich, vorzusehen. Die höheren Raten der Luftfracht ergebe sich aus einer steigenden Nachfrage, die wahrscheinlich nicht durch eine entsprechende Zunahme der Kapazität gedeckt werden könne.”

viii) Externe Druckaufträge und Binden von Dokumenten: “Für Druckaufträge und das Binden von Dokumenten in der Schweiz seien Kostensteigerungen um jährlich 3 Prozent zu erwarten. Bei Aufträgen an Lieferanten und Vertragsfirmen in anderen Ländern müssten möglicherweise andere jährliche Kostensteigerungen in den jeweiligen Landeswährungen vorgesehen werden.”

ix) Andere externe Dienstleistungen (einschliesslich vertragliche Instandhaltung von Räumen und Gerät): “Für diese Dienstleistungen seien Kostensteigerungen entsprechend der allgemeinen Inflationsrate anzunehmen. Die Kosten für externe Wartung, die von den Gehaltserhöhungen in diesem Bereich abhingen, könnten jedoch etwas stärker zunehmen.”

x) Heizöl und Gas: “Es werde den Organisationen empfohlen, den zum Zeitpunkt der endgültigen Abfassung ihrer Haushaltsvorschläge geltenden Preisstand zu berücksichtigen. Aufgrund der gegenwärtigen Tendenz sei zu erwarten, dass die Preiserhöhungen die allgemeine Inflationsrate übersteigen würden.”

xi) Andere Versorgungsleistungen: “Für Wasser sei es wahrscheinlich, dass die Tarife weiter drastisch erhöht würden, um den Verbrauch zu reduzieren. Es sei daher angemessen, für 1996 und 1997 jährliche Kostensteigerungen um 10 Prozent vorzusehen. Die Preissteigerungen für Strom dürften 6 Prozent jährlich für 1996 und 1997 ent(-PROMPT-)

xii) Nachrichtenübermittlung (Telefon-, Faksimile- und Fernschreibgebühren, Kurierdienst, Porto): “Für Telefon-, Faksimile- und Telexgebühren werde keine Erhöhung in bezug auf Fernverbindungen für das Biennium 1996-1997 vorgesehen, aber eine Erhöhung um 3 Prozent jährlich sei für Ortsverbindungen anzunehmen. Für die Kosten für Nachrichtendienste durch Luftfracht, wie Kurierdienste, könne mit den gleichen Steigerungen gerechnet werden wie für die Luftfracht. Für Postgebühren sei eine Zunahme in der Höhe der allgemeinen Inflation zu erwarten. Diese könnte jedoch durch die Ergebnisse der UPU-Versammlung im Herbst 1994 beeinflusst werden. Die Organisationen würden sich in zunehmender Weise von alternativen, sich als preiswert erweisenden Methoden der Kommunikation bedienen.”

xiii) Papier und Druckmaterial: “Der Preis des Papiers hänge von dem Preis der Zellfaserstoffe ab. Für Papierkäufe in der Schweiz liessen die vorliegenden Informationen darauf schliessen, dass nach der Erhöhung in 1994 um 10 Prozent eine jährliche Kostensteigerung um 2 Prozent mehr als die allgemeine Inflationsrate angenommen werden sollte (also um 5 Prozent). Erhöhungen der gleichen Grössenordnung seien für Druckmaterial zu erwarten.”

xiv) Sonstige Beschaffungen und Materialien: “Es sei empfohlen worden, Kostensteigerungen entsprechend der allgemeinen Inflationsrate anzunehmen.”

xv) Anschaffung von Möbeln und Geräten: “Bei Computern und Büroautomationsgeräten sei davon auszugehen, dass die derzeitigen Preisrückgänge weiter anhalten. Andererseits sei es gewöhnlich notwendig, veraltete Geräte durch technisch modernere zu ersetzen, wodurch höhere Kosten entstünden. Für Ausrüstungen anderer Art und für Möbel seien für 1996 und 1997 durchschnittliche Kostensteigerungen in Höhe der allgemeinen Inflationsrate zu erwarten. Die Preise von Spezialausrüstungen könnten jedoch stärker steigen.”

